



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und
Legistik

IP/Ohr

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

14. September 2023

Zahl: VDL/L. L142-10023-3-2023

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Sozialunterstützung im Burgenland
(Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Der Entwurf des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes bildet die verpflichtende Umsetzung des am 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ab. Die damalige (ÖVP/FPÖ) Bundesregierung hatte diesbezüglich ein Grundsatzgesetz geschaffen, das alle Bundesländer zwingend umsetzen müssen.

Das Prinzip der Subsidiarität, also insbesondere die Verwertung des eigenen Vermögens, der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (so fern dies aus familiären und gesundheitlichen Gründen möglich ist) und die Berücksichtigung des eigenen Einkommens ist also vorrangig zu sehen und muss bei einer allfälligen finanziellen Unterstützung berücksichtigt werden. Bei Sachleistungen wird dieses Subsidiaritätsprinzip ebenfalls verwendet.

Der Burgenländische Landesgesetzgeber ist durch die erst späte Umsetzung des Grundsatzgesetzes gut beraten, sind doch einige Teile des Gesetzes durch den VfGH aufgehoben worden, so auch der Sachleistungszwang¹. Der damalige Gesetzgeber legte im Sozialhilfegrundsatzgesetz Höchstgrenzen für Sozialhilfeleistungen fest. Diesbezüglich durften die Bundesländer jedoch nur Sachleistungen gewähren, der Verfassungsgerichtshof hat dies allerdings Ende März 2023 als gleichheitswidrig er-

¹ <https://www.vfgh.gv.at/medien/Sozialhilfe.php>



achtet. Vor allem der stetige Anstieg der Mietkosten, die Hilfsbedürftige nicht beeinflussen können, ist mitunter ein Grund, warum das Höchstgericht den Sachleistungszwang aufgehoben hat.

Der Burgenländische Landesgesetzgeber hat daher die Wohnkostenpauschale nicht umgesetzt, da diese verfassungswidrig wäre. Auch die Härtefallklausel befindet sich bereits im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Das Sozialhilfegrundsatzgesetz der damaligen Bundesregierung stellt nach wie vor – obwohl nun einige Passagen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden – eine generelle Verschlechterung für armutsgefährdete Menschen im gesamten Bundesgebiet dar. Es dient weder zur Armutsbekämpfung, noch diese vorsorglich zu verhindern. Die damalige und noch immer aufrechte Kritik der Arbeiterkammer am Grundsatzgesetz wurde bereits kurz nach Schaffung auch u.a. von der Universität Salzburg² bekräftigt.

Der Burgenländische Landesgesetzgeber muss nun dieses von uns massiv kritisierte Gesetz zwingend umsetzen. Die Arbeiterkammer Burgenland sieht jedenfalls einen erheblichen Reformbedarf, dieses Grundsatzgesetz seitens der Bundesregierung zu reformieren. Generell muss in Zeiten der stärksten Teuerungskrise seit Jahren endlich die Armutsbekämpfung auch seitens des Bundes innovativ weiterentwickelt werden. Was wir als Interessenvertretung gegenüber dem Bund wahrnehmen, ist jedoch eine stetige „Tropfen auf den heißen Stein - Politik“.

Wir möchten daher als Interessenvertretung der unselbständig Beschäftigten und ihrer Familien im Burgenland nochmals zu einer Diskussion seitens des Landesgesetzgebers mit dem Bundesgesetzgeber anregen, auch, wenn sich die verschiedenen politischen Lager inhaltlich gegenüberstehen.

Generell möchten wir feststellen, dass viele Menschen in Österreich und auch im Burgenland, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, weil sie Betreuungspflichten gegenüber Kindern oder auch pflegebedürftigen³ Angehörigen haben. Selbst das Burgenländische Anstellungsmodell für pflegebedürftige Angehörige kann nicht alle Fälle abdecken, da für die Inanspruchnahme zahlreiche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Zudem gibt es nach wie vor die Gruppe der „Working Poor“, also der arbeitenden Menschen, die jedoch so wenig verdienen, dass sie sich kaum den Lebensunterhalt leisten können und vielfach Kinder betreuen. Diese Gruppe ist seit Jahren von der BMS erfasst. Die von der Bundespolitik seit Jahren ausgeklammerten Personengruppen, so auch Kinder, werden mit diesem Grundsatzgesetz sozialpolitisch nicht ausreichend bedacht.

Die Arbeiterkammer Burgenland möchte nun Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf übermitteln:

² https://www.drda.at/a/378_DRDA_6/39-Verfassungswidrige-Beschaenkungen-in-der-Mindestsicherung

³ Auch die Pflegekarenz und die Familienhospizkarenz ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, sodass immer wieder die bis dato bezeichnete Bedarfsorientierte Mindestsicherung als einzige Lösung wahrgenommen wird, ein pflegebedürftiges Familienmitglied zu betreuen.

Zu § 5:

Ausdrücklich begrüßenswert ist für uns die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für die Alterssicherung nachkaufen zu können. Dies kann das Land als Träger von Privatrechten tun. Dies ist sozialpolitisch gesehen besser für die Betroffenen, weil die Ausgleichszulage (Achtung: Keine Versicherungsleistung, sondern eine Annexleistung zur Versicherungsleistung) in vielen Fällen – nicht in allen⁴ - nur laufendes Einkommen anrechnet, beispielsweise Erwerbstätigkeit. Es wird hier also eine lebenslange, bessere finanzielle Absicherung für Betroffene mit massiven Versicherungslücken geschaffen. Allen voran wird dies nach Einschätzung der Arbeiterkammer Burgenland auch viele Frauen, die aufgrund familiärer Betreuungspflichten zu wenige Versicherungsmonate erworben haben, zu Gute kommen, wenn sie alleinstehend⁵ sind.

Zu § 6 Abs. 3:

In dieser Bestimmung ist die Möglichkeit vorhanden, gemäß § 19a Meldegesetz eine Hauptwohnsitzmeldung vorzunehmen und sohin eine Bezugsberechtigung zu haben.

Nach wie vor gibt es zahlreiche Obdachlose, denen allgemein zu wenig Aufmerksamkeit gegeben wird, um sich aus ihrer dramatischen Lage zu befreien. Wir möchten daher dringend anregen, sich dieser Tatsache anzunehmen, da die Dunkelziffer in jedem Bundesland immer weit höher liegt und die multiplen wirtschaftlichen Krisen der letzten Jahre erneut zu einem Anstieg an Personen geführt hat, die ihre Wohnung verloren haben. Zumeist waren die Betroffenen vorher berufstätig. Durch Jobverlust und/oder Krankheit, gibt es eine Vielzahl an Menschen in Österreich, so auch im Burgenland, die am Rande der Gesellschaft weder medizinisch noch psychosozial ausreichend versorgt werden (da sie eben keine Sozialhilfe/BMS etc. beziehen). Wir ersuchen daher, sich auch diesen Betroffenen mit erhöhter Aufmerksamkeit gerade jetzt in der größten Teuerungskrise anzunehmen.

Zu § 7 Abs 4:

Betreffend der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ehemaligen Ehepartner:innen **möchte die Arbeiterkammer Burgenland dringend anraten, das bereits vorhandene kostenlose Rechtsberatungs-Unterstützungsangebot erheblich auszudehnen, sei es über die Frauenberatungsstellen oder durch andere Rechtsberater:innen.**

Zahlreiche Fälle in der täglichen Praxis von Beratungsstellen⁶, insbesondere Frauenberatungsstellen, zeigen immer wieder, dass viele Menschen, insbesondere Frauen, einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (nunmehr Sozialunterstützung) hätten, jedoch keinen Antrag stellen, weil sie **kein Unterhaltsverfahren gegenüber ihren gewalttätigen Ex-Ehemännern führen**. Dies führt nicht nur zum **Verlust der Sozialunterstützungsleistungen, sondern auch zum Verlust von Ansprüchen wie Ausgleichszulage oder einer Rezeptgebührenbefreiung. Daher möchten wir dringend den Landesgesetzgeber dazu auffordern, die diesbezüg-**

⁴ Beispielsweise Fruchtgenussrechte oder ein lebenslanges Wohnrecht können sich auf die Höhe der Ausgleichszulage auswirken etc.

⁵ Beispielsweise besteht kein Unterhaltsanspruch in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sohin besteht dieser auch nicht nach einer Trennung.

⁶ <https://www.der-lichtblick.at/hilfe-bekommen/> - Jahresbericht 2022, ein großer Teil der Rechtsberatungen betrifft Gewalt und Scheidung

liche Rechtsdurchsetzung mittels kostenloser Rechtsberatung und Rechtsvertretung auszubauen, da insbesondere Frauen nicht nur in die Armutsfalle geraten, sondern auch alle anderen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche vielfach nicht durchsetzen können.

Zu § 10:

Im vorliegenden Entwurf sind analog zur BMS einige Tatbestände aufgelistet, die Betroffene vom **Einsatz der Arbeitskraft ausnehmen**. Ein Grund ist die Betreuung eines nahen Angehörigen bei Pflegebedürftigkeit. Diese Möglichkeit setzt mindestens die Pflegestufe 3 voraus.

Wir möchten hier dringend anregen, dass die Pflegebedürftigkeit an demenziell erkrankten Menschen **bereits ab der Pflegestufe 1 sehr hoch ist**, da sie zumeist **örtlich und zeitlich nicht orientiert sind**, selbst wenn sie körperlich oftmals keine schweren Gebrechen haben. Die Angehörigen sind mit demenziell erkrankten Familienangehörigen sehr beschäftigt und permanent auf Abruf.

Zusätzlich stellt die niedrige Pflegestufe, jedoch der hohe Betreuungsaufwand für den Angehörigen eine hohe Herausforderung dar. Die Betroffenen werden in kein Pflegeheim aufgenommen, weil sie noch nicht über die erforderliche Höhe der Pflegestufe verfügen (Stufe 4).

Wir möchten dem Landesgesetzgeber daher dringend empfehlen, im Gesetz eine dementsprechende Anpassung beim Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen. Diese soll bereits ab der Pflegestufe 1 des Angehörigen vorliegen, wenn ein sogenannter „Erschwerniszuschlag“ seitens des Pensionsversicherungsträgers gewährt wird.

Beim bereits bestehenden Rechtsinstitut der **Pflegekarenz⁷ gibt es bereits eine derartige Regelung, die bereits ab Pflegestufe 1, den Anspruch auf Pflegekarenz gewährt.**

Zu § 12:

Die Befristung der Leistung mittels Bescheid auf längstens 12 Monaten aufgrund § 3 Abs. 6 Sozialhilfegrundgesetz ist seitens des Bundesgesetzgebers vorgegeben. Wir als Arbeiterkammer und Interessenvertretung für unselbständige Beschäftigte möchten diesen Punkt dennoch – auch, wenn die Umsetzung aufgrund eines Bundesgesetzes erfolgt – anmerken, dass wir diesen Punkt sehr kritisch sehen, da eine Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen ohnehin zu jeder Zeit erfolgen kann bzw. stattfindet, sei dies durch die Aufnahme einer Beschäftigung, die Absolvierung eines Kurses durch das AMS etc. Es ist für uns also nicht nachvollziehbar, warum die damalige Bundesregierung die jeweiligen Landesgesetzgeber zu dieser Regelung gedrängt hat. Sie ist weder praxistauglich, noch für die Sachbearbeiter:innen in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden hilfreich.

⁷ <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>



Die Arbeiterkammer Burgenland als Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersucht die Landesregierung, die genannten Punkte zu berücksichtigen und sich gegenüber der Bundesregierung für eine Verbesserung des aus AK-Sicht kritischen Grundsatzgesetzes einzusetzen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident